

Corporate Governance Bericht der Dierig Holding AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG begrüßen die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, das Vertrauen – auch internationaler Anleger – in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Dennoch sind Vorstand und Aufsichtsrat der Überzeugung, dass auch bei der Umsetzung der Empfehlungen des Kodex der wirtschaftliche Grundgedanke einer ausgewogenen Kosten-Nutzen-Relation zu berücksichtigen ist. Gerade die Befolgung dieses Grundgedankens trägt letztlich zur langfristigen, auf nachhaltige Wertschöpfung gerichteten Unternehmensentwicklung bei. Aus diesem Grund weicht die Dierig Holding AG in einzelnen Empfehlungen vom Kodex ab.

Den Neuerungen des Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008 steht die Dierig Holding AG offen gegenüber und berücksichtigt diese soweit wie möglich. So wird der Aufsichtsrat der Dierig Holding AG das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertrags-elemente künftig beschließen und wird es regelmäßig überprüfen (Ziffer 4.2.2 des Kodex). Halbjahresfinanzberichte werden auch vom Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert (Ziffer 7.1.2 des Kodex). Die Dierig Holding AG erstellt keine Quartalsfinanzberichte, sondern die gesetzlich geforderten Zwischenmitteilungen. Auch diese werden mit dem Aufsichtsrat, mindestens mit dessen Vorsitzenden, erörtert.

Ein Abgleich der Entsprechenserklärung vom 03. März 2008 mit der tatsächlich im Geschäftsjahr 2008 umgesetzten Corporate Governance ergab keine Abweichungen. Die Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat blieben 2008 unverändert. An der Hauptversammlung 2008 haben rechnerisch rund 85% des stimmberechtigten Grundkapitals teilgenommen. Alle zur Beschlussfassung anstehenden Punkte wurden angenommen.

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist nachstehend abgedruckt und im Internet unter www.dierig.de veröffentlicht. Ebenso im Internet veröffentlicht sind alle anderen die Dierig Holding AG betreffenden Informationen wie Zwischenberichte, jährliche Geschäftsberichte, Einladungen und sonstige Informationen zu Hauptversammlungen, Pressemitteilungen sowie der Finanzkalender.

Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 06. Juni 2008 bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wird:

Ziffer 3.8 des Kodex

„Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Für Vorstand und Aufsichtsrat besteht eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung). Dabei ist seit längerem ein Selbstbehalt in Höhe von € 5.000 vereinbart.

Da die Vereinbarung eines höheren Selbstbehaltes zu keiner wesentlichen Reduktion der Versicherungsprämie führt, wird auch zukünftig auf die Vereinbarung eines höheren Selbstbehalts verzichtet.

Ziffer 4.2.3. des Kodex

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich der Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) enthalten die Vorstandsverträge keine ausdrückliche Abfindungszusage.

Ziffer 4.2.4 des Kodex / Ziffer 4.2.5 des Kodex

„Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offengelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“

„Entsprechend den neuen Kodexempfehlungen soll in einem Vergütungsbericht das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert werden.“

Da die unter Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 des Kodex entsprechenden Angaben auch in den Lagebericht und in den Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmen sind, wird auf die Ausführungen im Konzernlagebericht des Vorstandes (Geschäftsbericht Seite 44) und auf die Angaben im Anhang des Konzernanhangs unter Punkt (48) (Geschäftsbericht Seite 85) verwiesen.

Ziffer 5.3.2 des Kodex

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Da der Aufsichtsrat der Dierig Holding AG sich aus lediglich sechs Mitgliedern zusammensetzt, werden die Themengebiete, für deren Behandlung der Kodex einen Prüfungsausschuss empfiehlt, effizient im Gesamtgremium diskutiert und entschieden. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat erscheint daher weder angemessen noch notwendig.

Ziffer 5.3.3 des Kodex

„Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“

Der Aufsichtsrat der Dierig Holding AG setzt sich aus vier Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmerseite zusammen. Aufgrund der geringen Größe und der Zusammensetzung können geeignete Wahlvorschläge an die Hauptversammlung effizient im Gesamtgremium vorbereitet werden. Die Einrichtung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat erscheint daher nicht notwendig oder hilfreich.

Ziffer 5.4.6 des Kodex

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

Die Satzung der Dierig Holding AG sieht zurzeit eine feste sowie eine in Abhängigkeit von einer Dividendenzahlung abhängige Vergütung vor.

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

Eine Individualisierung der Aufsichtsratsvergütungen wird nicht vorgenommen.

Augsburg, 27. März 2009
Dierig Holding AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand